

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-00-00/Th

19.09.2018

Zensus 2011: Die Vorschriften über den Zensus 2011 sind verfassungsgemäß

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 12.10.2016 hatten wir darüber berichtet, dass die Mitgliedsstädte Burg, Blankenburg (Harz), Genthin, Schönebeck, Hansestadt Osterburg (Altmark), Landeshauptstadt Magdeburg, Lutherstadt Eisleben und Sandersdorf-Brehna gegen die Zensusbescheide des Statistischen Landesamtes Klage erhoben und sich damit gegen die in den Bescheiden erfolgte Feststellung der (zu niedrigen) Einwohnerzahl wandten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg wies am 27.09.2016 die Klagen der Stadt Burg, der Stadt Blankenburg (Harz), der Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Landeshauptstadt Magdeburg gegen die auf der Grundlage des Zensusgesetzes 2011 amtlich festgestellten Einwohnerzahlen zurück.

Die dagegen eingelegten Berufungen hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 06.06.2017 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in den Verfahren der abstrakten Normenkontrolle des Senats von Berlin (Az: 2 BvF 1/15) und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg (Az: 2 BvF 2/15) ausgesetzt.

Über das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.11.2017 informiert.

Heute hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Az. 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15), dass die Methoden der letzten Volkszählung, dem Zensus 2011, den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechen. Damit bestätigte das höchste deutsche Gericht grundsätzlich den Methodenwechsel zu einer stark auf Registerdaten gestützten Volkszählung im Jahr 2011.

Zum Hintergrund:

Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg hatten Klage gegen die Datenerfassung erhoben: Für den Zensus 2011 wurden erstmals vor allem statistische Angaben – wie die Register der Einwohnermeldeämter – ausgewertet. Nur ein Zehntel aller Bürgerinnen und Bürger wurde tatsächlich befragt. Im Ergebnis waren die Einwohnerzahlen von Hamburg und Berlin niedriger als erwartet – mit finanziellen Folgen: Die Einwohnerzahl gilt als entscheidende Größe für den Länderfinanzausgleich.

Zum Stichtag 9. Mai 2011 lebten nach dem Ergebnis der Volkszählung offiziell rund 80,2 Millionen Menschen in Deutschland. Für Berlin errechnete der Zensus rund 180.000 Einwohner weniger als bisher angenommen, in Hamburg war es ein Minus von knapp 83.000 Personen. Die finanziellen Einbußen lagen damit pro Jahr bei 470 bis 490 Mio. Euro für Berlin und bei ca. 100 Mio. Euro für Hamburg.

Die Stadtstaaten führten an, dass große Städte durch die neue Erhebungsmethode benachteiligt würden. Diesen Vorwurf sahen die Richterinnen und Richter in Karlsruhe als nicht erwiesen an: Die Pflicht zu einer realitätsgerechten Ermittlung sei durch das statistische Verfahren nicht verletzt worden.

Das 124-seitige Urteil des BVerfG vom 19.09.2018 (Az. 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15) sowie die vierseitige Pressemitteilung Nr. 74/2018 vom 19.09.2018 sind in der [Anlage](#) beigelegt.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen